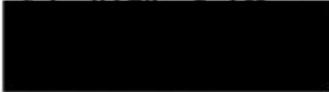




Entscheidung Nr. 6266 vom 04.04.2019

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:



Verfahrensbevollmächtigter:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

735. Sitzung vom 4. April 2019

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern

Protokollführer:

Für die Verfahrensbeteiligte

entschieden:



Der Videofilm
„I saw the Devil – Rache ist ein tiefer Ab-
grund“,
Splendid Film GmbH, Köln

verbleibt in Teil A der Liste der jugendgefähr-
denden Medien.

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „I saw the Devil - Rache ist ein tiefer Abgrund“ in der Black Edition (Uncut Version). Vertrieben wird die DVD von der Splendid Film GmbH in Köln. Es handelt sich bei dem Film um eine südkoreanische Produktion des Regisseurs Kim Jee-woon. Der Film erschien 2010 in Südkorea unter dem Originaltitel „Angmareul boatda“. Die vorliegende DVD wurde im Jahre 2011 in Deutschland veröffentlicht. Der Film hat eine Lauflänge von 136:15 Minuten (mit Abspann).

Der Inhalt des Filmes lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

An einem verschneiten Abend hat die Tochter des Polizeipräsidenten, die junge Frau Ju-Yeon, eine Reifenpanne. Der polizeilich gesuchte Serienkiller Kyung-chul beobachtet zunächst die Situation von seinem Fahrzeug aus. Nach einer Weile nähert er sich der jungen Frau und bietet ihr Hilfe an. Doch anstatt ihr zu helfen, schlägt er die junge Frau mit einem Hammer bewusstlos und verschleppt sie in den Hinterhof seines Hauses. Dort hält er das Opfer nackt in einer Plastikfolie gefangen. Nachdem er die um ihr Leben flehende, schwangere Frau getötet hat, zerstückelt er ihre Leiche und entsorgt ihre Überreste. Bei der ermordeten Frau handelte es sich um die Ehefrau des Polizeiagenten Soo-hyun. Nach einer Suchaktion der Polizei wird der Kopf von Ju-Yeon in einem Gewässer aufgefunden.

Der verzweifelte Ehemann, Soo-hyun, lässt sich von seinem Polizeidienst für zwei Wochen beurlauben. Diese Zeit will er nutzen, um den Mörder seiner Frau ausfindig zu machen und sich eigenmächtig an ihm zu rächen.

Auf der Suche nach dem Täter kann Soo-hyun zunächst vier Tatverdächtige ermitteln, darunter auch Kyung-chul. Soo-hyun sucht die vermeintlichen Täter der Reihe nach auf und misshandelt diese schwer. Schließlich kann er zweifelsfrei Kyung-chul als Mörder seiner Frau identifizieren, da er im Haus des Killers Gegenstände der Opfer findet, darunter auch den Ehering seiner Frau.

Zwischenzeitlich hat sich Kyung-chul eines neuen Opfers bemächtigt. Dieses hält er gefesselt und geknebelt in einer Erdgrube nahe eines Gewächshauses gefangen. Als er im Begriff ist das Opfer zu vergewaltigen, kommt Soo-hyun hinzu. Es kommt zwischen Soo-hyun und Kyung-chul zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in der Soo-hyun den Serienkiller überwältigen kann. Soo-hyun wickelt eine Plastikplane um den Kopf des Killers und schlägt dessen Kopf mehrmals auf einen Stein, infolgedessen Kyung-chul das Bewusstsein verliert. Soo-hyun stopft dem verletzten Kyung-chul eine Kapsel mit einem Peilsender in den Mund. So kann Soo-hyun den Killer immer orten und verfolgen. Anschließend lässt Soo-hyun den Verletzten liegen und verschwindet. Kyung-chul kann sich auf eine Landstraße retten, wo er von einem Taxi mitgenommen wird. Sowohl den Taxifahrer als auch einen weiteren Fahrgast ermordet Kyung-chul mit einer Vielzahl von Messerstichen.

Um seine Verletzungen behandeln zu lassen, sucht Kyung-chul einen Arzt auf. Dort zwingt er die Arzthelferin zum Oralverkehr. Soo-hyun, der auf Grund des Peilsenders die Szene mithören kann, stößt hinzu und überwältigt Kyung-chul. Um ihm weiteres Leid zuzufügen, durchschneidet Soo-hyun dem Serienkiller mit einem Skalpell die Achillesferse und lässt den verletzten Kyung-chul zurück.

Kyung-chul sucht Unterschlupf bei Bekannten, einem Kannibalen und dessen Frau. Der Kannibale verzehrt während des Gesprächs mit Kyung-chul Menschenfleisch. Im Kühlschrank des Kannibalen befinden sich menschliche Leichenteile und in einer Kammer wird noch eine junge Frau lebend gefangen gehalten, die als nächstes verspeist werden soll. Derweil fordern der Vater und die Schwester Ju-yueons Soo-hyun auf, seinen Rachefeldzug zu beenden, da er

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „I saw the Devil - Rache ist ein tiefer Abgrund“ in der Black Edition (Uncut Version). Vertrieben wird die DVD von der Splendid Film GmbH in Köln. Es handelt sich bei dem Film um eine südkoreanische Produktion des Regisseurs Kim Jee-woon. Der Film erschien 2010 in Südkorea unter dem Originaltitel „Angmareul boatda“. Die vorliegende DVD wurde im Jahre 2011 in Deutschland veröffentlicht. Der Film hat eine Lauflänge von 136:15 Minuten (mit Abspann).

Der Inhalt des Filmes lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

An einem verschneiten Abend hat die Tochter des Polizeipräsidenten, die junge Frau Ju-Yeon, eine Reifenpanne. Der polizeilich gesuchte Serienkiller Kyung-chul beobachtet zunächst die Situation von seinem Fahrzeug aus. Nach einer Weile nähert er sich der jungen Frau und bietet ihr Hilfe an. Doch anstatt ihr zu helfen, schlägt er die junge Frau mit einem Hammer bewusstlos und verschleppt sie in den Hinterhof seines Hauses. Dort hält er das Opfer nackt in einer Plastikfolie gefangen. Nachdem er die um ihr Leben flehende, schwangere Frau getötet hat, zerstückelt er ihre Leiche und entsorgt ihre Überreste. Bei der ermordeten Frau handelte es sich um die Ehefrau des Polizeiagenten Soo-hyun. Nach einer Suchaktion der Polizei wird der Kopf von Ju-Yeon in einem Gewässer aufgefunden.

Der verzweifelte Ehemann, Soo-hyun, lässt sich von seinem Polizeidienst für zwei Wochen beurlauben. Diese Zeit will er nutzen, um den Mörder seiner Frau ausfindig zu machen und sich eigenmächtig an ihm zu rächen.

Auf der Suche nach dem Täter kann Soo-hyun zunächst vier Tatverdächtige ermitteln, darunter auch Kyung-chul. Soo-hyun sucht die vermeintlichen Täter der Reihe nach auf und misshandelt diese schwer. Schließlich kann er zweifelsfrei Kyung-chul als Mörder seiner Frau identifizieren, da er im Haus des Killers Gegenstände der Opfer findet, darunter auch den Ehering seiner Frau.

Zwischenzeitlich hat sich Kyung-chul eines neuen Opfers bemächtigt. Dieses hält er gefesselt und geknebelt in einer Erdgrube nahe eines Gewächshauses gefangen. Als er im Begriff ist das Opfer zu vergewaltigen, kommt Soo-hyun hinzu. Es kommt zwischen Soo-hyun und Kyung-chul zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in der Soo-hyun den Serienkiller überwältigen kann. Soo-hyun wickelt eine Plastikplane um den Kopf des Killers und schlägt dessen Kopf mehrmals auf einen Stein, infolgedessen Kyung-chul das Bewusstsein verliert. Soo-hyun stopft dem verletzten Kyung-chul eine Kapsel mit einem Peilsender in den Mund. So kann Soo-hyun den Killer immer orten und verfolgen. Anschließend lässt Soo-hyun den Verletzten liegen und verschwindet. Kyung-chul kann sich auf eine Landstraße retten, wo er von einem Taxi mitgenommen wird. Sowohl den Taxifahrer als auch einen weiteren Fahrgast ermordet Kyung-chul mit einer Vielzahl von Messerstichen.

Um seine Verletzungen behandeln zu lassen, sucht Kyung-chul einen Arzt auf. Dort zwingt er die Arzthelferin zum Oralverkehr. Soo-hyun, der auf Grund des Peilsenders die Szene mithören kann, stößt hinzu und überwältigt Kyung-chul. Um ihm weiteres Leid zuzufügen, durchschneidet Soo-hyun dem Serienkiller mit einem Skalpell die Achillesferse und lässt den verletzten Kyung-chul zurück.

Kyung-chul sucht Unterschlupf bei Bekannten, einem Kannibalen und dessen Frau. Der Kannibale verzehrt während des Gesprächs mit Kyung-chul Menschenfleisch. Im Kühlschrank des Kannibalen befinden sich menschliche Leichenteile und in einer Kammer wird noch eine junge Frau lebend gefangen gehalten, die als nächstes verspeist werden soll. Derweil fordern der Vater und die Schwester Ju-yueons Soo-hyun auf, seinen Rachefeldzug zu beenden, da er

sonst noch selbst zum Monster werde. Soo-hyun ignoriert die Forderungen und dringt in das Haus des Kannibalen ein. Dieser will gerade die gefangen gehaltene junge Frau töten, als Soo-hyun hinzustößt und ihn überwältigen kann. Anschließend fesselt er den Kannibalen und rammt ihm einen Schraubendreher durch die Hand. Von dem Lärm aufgewacht, macht Kyung-chul in dem Haus des Kannibalen Jagd auf Soo-hyun. Dieser kann Kyung-chul jedoch mit einer Eisenstange überwältigen. Der Kannibale und Kyung-chul werden in ein Krankenhaus eingeliefert. Kyung-chul kann aus dem Krankenhaus fliehen. Er hat mittlerweile begriffen, wie Soo-hyun ihn immer wieder ausfindig machen konnte. Er sucht eine Apotheke auf, nimmt Abführmittel zu sich und scheidet den Peilsender aus. Anschließend begibt er sich zu dem Vater und der Schwester der ermordeten Ehefrau Soo-hyuns. Er misshandelt den Schwiegervater schwer mit einer Hantel und entführt die Schwägerin Soo-hyuns. Der Killer Kyung-chul will sich anschließend der Polizei stellen. Doch Soo-hyun schafft es Kyung-chul vor dem Zugriff der Polizei in seine Gewalt zu bringen. Er bringt ihn zu Kyung-chuls Haus zurück. Dort fesselt und quält Soo-hyun sein Opfer. Anschließend steckt Soo-hyun dem geknebelten Kyung-chul ein gespanntes Seil in den Mund und verlässt das Haus. Kyung-chuls Eltern und sein Sohn kommen nach Hause. Sie öffnen die Tür, hinter der sich Kyung-chul gefesselt befindet. Durch das Öffnen der Tür reißen sie Kyung-chul das Seil aus dem Mund und es wird ein Mechanismus ausgelöst. Ein Fallbeil wird in Gang gesetzt, welches dem gefesselten Kyung-chul den Kopf abtrennt. Soo-hyun läuft die Straße entlang und fängt an zu weinen.

Der Arbeitsausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte einer im Gegensatz zur verfahrensgegenständlichen DVD gekürzten Fassung (Lauflänge: 134:37 Min.) mit Entscheidung vom 23.02.2011 „Kein Kennzeichen“. Zur Begründung führt der Ausschuss der FSK an, dass das Motiv der Selbstjustiz im Vordergrund stehe. Es werde Selbstjustiz ohne nennenswerte Beteiligung der gesetzlichen Instanzen praktiziert. Zudem seien die Gewaltszenen lang ausgespielt und mit großer Zähigkeit werde die Folter der langlebigen Opfer zelebriert. Die Figur des Mörders verkörpere das Widerwärtige, den die Zuschauer zu beseitigen wissen wollten. Selbst der entfernte kulturelle Hintergrund führe nicht zu einer Distanzierung des Publikums, sondern vielmehr sei die Selbstjustiz breit in Szene gesetzt und variiere vielfach. Die Figur Soo-hyun stelle sich auf die gleiche Stufe wie die des Mörders und legitimiere die Rache für den vorangegangenen Mord an seiner Ehefrau. Am Ende gebe es keine entlastende Lösung. Darüber hinaus wecke der Film beim Betrachter Rachegefühle, die desensibilisierend wirken könnten.

Nach einer zweiten Vorlage erteilte die FSK einer nochmals gekürzten Version mit einer Lauflänge von 125:30 Min. das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Insgesamt wurde die 134:17 Min. Version mittels 18 Schnitten gekürzt.

Mit Entscheidung Nr. 10020 (V) vom 16.09.2011, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 149 vom 03.09.2011 wurde der Film in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung führte das Gremium im Wesentlichen aus, dass der Film verrohrend wirke und zur Gewalttätigkeit anreize, da Menschen auf brutalste Art und Weise getötet und gequält werden würden. Gewalt würde zum Selbstzweck erhoben werden und in epischer Breite dargeboten. Sowohl der Protagonist Soo-hyun als auch der Antagonist Kyung-chul ließen durch ihre detailliert dargestellten, sadistischen Handlungen jedwede zwischenmenschliche Solidarität und Rücksichtnahme außer Acht. Zudem würde Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung vermeintlicher Gerechtigkeit nahe gelegt, da der gesamte Film einen einzigen Rachefeldzug des Polizeiagenten Soo-hyun zeige. Das Gremium bewertete die Gewaltdarstellungen gewaltverherrlichend im Sinne des § 131 StGB.

Im März 2012 stellte die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da der Film keinen strafrechtlich relevanten Inhalt habe. Die Darstellungen seien weder verherrlichend noch verharmlosend im Sinne des § 131 StGB, da die Gewalttätigkeiten weder als großartig, imponierend oder heldenhaft und dadurch als in besonderer Weise nachahmenswert berühmt werden würden.

Die Gewalttaten würden auch nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt. Die drastischen Gewaltszenen würden durch Einschübe und Zwischenszenen unterbrochen werden, in denen die Gewalttätigkeiten des Protagonisten Soo-hyun als auch seines Antagonisten Kyung-chul vor allem durch die Familienangehörigen des ersten Tatopfers und die parallel zur Tätigkeit des Soo-hyun ermittelnden Beamten zu den Gewaltexzessen der Hauptdarsteller wertend Stellung beziehen. So würden die Taten in ihrer Abnormalität und Extremität fortlaufend betont und in ihrer Sinnlosigkeit und Verabscheuungswürdigkeit gekennzeichnet werden.

Nachdem der Film vom Listenteil B auf Listenteil A umgetragen wurde, hat die Verfahrensbeteiligte mit Schreiben vom 05.12.2018 beantragt, den Film aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Film aufgrund seiner in Süd-Korea angesiedelten Handlung kaum jugendaffin sei. Auch ein namenhafter Cast sei nicht vorhanden.

Die Gewaltszenen seien so „over-the-top“ inszeniert, dass sie lediglich einen unrealen, abstrakten Wirkungsgrad entfalten würden. Gleiches gelte für viele der Verletzungen, die der Protagonist dem Antagonisten zufügt. Die Grundaussage sei für Jugendliche durchaus erkennbar. Der Film setze sich damit auseinander, was das Böse bei Menschen bewirke. Der Film zeige, dass eine Rache-Philosophie zum Scheitern verurteilt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und mit Zustimmung des Prozessbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten bei 1,4-facher Laufgeschwindigkeit angesehen.

G r ü n d e

Der Videofilm „I saw the devil – Rache ist ein tiefer Abgrund“, Splendid Film GmbH, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der

Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Zu den nach § 18 Abs. 1 JuSchG jugendgefährdenden Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien, sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Der Film wirkt auch nach heutigen Maßstäben noch verrohend und zur Gewalttätigkeit anreizend.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen. Das Tatbestandsmerkmal der verrohenden Wirkung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere dann erfüllt, wenn

- Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B. , wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert); dabei ist der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen;
- Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw. Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird;
- Gewalt und deren Folgen verharmlost wird; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 38). Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden.

Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmals der Anreizung zu Gewalttätigkeit sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle grundsätzlich auch die bei der Fallgruppe der „verrohenden Wirkung“ einzubeziehenden Aspekte zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des Gremiums sind die im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen noch immer geeignet, gefährdungsgeneigte Jugendliche im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu desensibilisieren. Die Gewalt wird in einer auch nach heutigen Maßstäben noch überaus brutalen und exzessiven Art und Weise dargestellt. Beispielfhaft kann dabei auf folgende Szenen verwiesen werden:

- 69 Min.: Soo-hyun ergreift den Fuß des überwältigten Kyung-chul. Er entkleidet den Fuß und warnt die anwesende Arzthelferin nicht hinzusehen, da es blutig werde. Anschließend sticht Soo-hyun mit einem Skalpell hinter die Achillesferse des Fußes und schneidet die Achillessehne nach außen hin durch. Aus der Wunde spritzt und fließt Blut. Das Durchtrennen der Sehne wird in Nahaufnahme gezeigt und durch die Schmerzensschreie des heftig zappelnden Opfers untermalt. Die Kamera wechselt dabei mehrfach zu dem schmerzverzerrten Gesicht des Opfers.
- 93 Min.: Soo-hyun schlägt mit einer Eisenstange mehrfach zunächst auf den Rücken, dann auf den Hinterkopf des am Boden liegenden Kannibalen ein. Die Schläge auf den Hinterkopf werden in Nahaufnahme gezeigt. Aus der Platzwunde spritzt Blut.

Dabei wird die Gewalt auch in epischer Breite präsentiert. Die Folgen der Gewalt werden dabei jedoch stets verharmlost. Obwohl Kyung-chul mehrere stark blutende Platzwunden zugefügt werden, scheint er davon nicht beeinträchtigt zu werden oder Schmerzen zu spüren.

Insbesondere wird im Film in verschiedenen Szenen gezeigt, wie Gewalt auf am Boden liegende oder hilf- und bewusstlose Personen ausgeübt wird. Beispielsweise kann auf folgende Szene verwiesen werden, welche auch schon in der Entscheidung Nr. 10020 (V) vom 16.9.2011 zum verfahrensgegenständlichen Film indizierungsrelevant war:

- 111. Min: Kyung-chul beugt sich über den am Boden liegenden Schwiegervater von Soo-hyun. Anschließend ergreift Kyung-chul eine Hantel und schlägt diese dem Schwiegervater auf den Kopf. Nach dem dritten Schlag stößt Kyung-chul die Hand des Schwiegervaters zur Seite, die dieser zum Schutze erhoben hat. Im Bild ist nun der blutige Kopf des Schwiegervaters zu sehen. In Nahaufnahme schlägt Kyung-chul drei weitere Male auf das rechte Auge bzw. auf das Jochbein des Opfers mit der Hantel ein. Der Schwiegervater stöhnt unter den Schmerzen. Blut strömt aus den Wunden.

Die Kamera zoomt wieder heraus und Kyung-chul schlägt weitere Male mit der Handtel zu. Während der Schläge beschimpft er den alten Mann als „Sack! Mistsau! Dreckschwein!“.

Diese brutale und gnadenlose Form der Gewalt geht dabei nicht nur von Kyung-chul aus, welcher schon zu Beginn des Films erkennbar die Rolle des Antagonisten einnimmt. Auch der vermeintliche Protagonist und „Held“ Soo-hyun fügt Kyung-chul im Rahmen seiner „Vendetta“ auf teilweise grausame Art und Weise erhebliche Verletzungen zu, während letzterer bewusstlos ist: Soo-hyun prügelt wahnhaft auf den bewusstlosen Kyung-chul mit einer Holzlatte ein und trifft ihn mehrere Male am Kopf, bis Blut fließt. In einer anderen Szene schlägt Soo-hyun den Kopf seines bewusstlosen Widersachers mehrere Male mit dem Gesicht voran auf einen großen Stein und zertrümmert ihm anschließend mit einem Tritt die linke Hand. In einer wieder anderen Szene trennt er ihm mit einem Skalpell die Achillessehne durch.

Die Gewalt und die Qualen, die Soo-hyun seinem Nemesis zufügt, werden lediglich als weiteres Mittel für den von Selbstjustiz motivierten Rachefeldzug dargestellt. Eine klare Einordnung dieser Gewaltexzesse findet dabei nicht statt. Dadurch erfahren die Handlungen des Protagonisten auch keine für gefährdungsgeneigte Jugendliche erkennbare Kategorisierung in „gut“ bzw. „böse“. Vielmehr werden die drastischen Gewalthandlungen des Protagonisten unkritisch dargestellt und moralisch in keiner Weise hinterfragt. In dieser mangelnden Einordnung der Gewalt erkennt das Gremium die große Gefahr für gefährdungsgeneigte Jugendliche, sich von gezeigten Gewaltexzessen selbst zur exzessiven Ausübung von Gewalt anleiten zu lassen, da die Rezipierenden dazu neigen, sich mit dem Protagonisten und vermeintlichen Helden in Unterhaltungsmedien zu identifizieren.

Die Gefahr einer Desensibilisierung sieht das Gremium auch in der Darstellung der sexuell motivierten Gewalt im Film: Kyung-chul zwingt eine Arzthelferin unter Androhung von Gewalt dazu, sich erst auszuziehen und ihn anschließen oral zu befriedigen. Während des oralen Verkehrs greift Soo-hyun ein und „rettet“ die Arzthelferin. Er schlägt Kyung-chul bewusstlos und durchtrennt ihm die Achillessehne. Anschließend befiehlt Kyung-chul der Arzthelferin sich anzuziehen und ihren Peiniger so gut sie kann zu verarzten. Die Arzthelferin erfährt zu keinem Zeitpunkt Mitleid, dass sie nur wenige Momente zuvor Opfer einer Vergewaltigung geworden ist und nun ihrem Vergewaltiger helfen muss. Soo-hyun lässt ihr dabei keine Wahl. Er verfolgt unter Ausklammerung jedweder Empathie seine Rachepläne um jeden Preis und ist ausschließlich daran interessiert, seinem Widersacher Kyung-chul ein Maximum an Schmerzen zufügen will. Die Vergewaltigung der Arzthelferin wird so bis an den Rand der Bedeutungslosigkeit banalisiert. Mitmenschliche Solidarität oder ein Mindestmaß an Rücksichtnahme werden dabei völlig außer Acht gelassen.

Der Film stellt Selbstjustiz zudem als einzig bewährtes Mittel dar.

Selbstjustiz bezeichnet dabei das außergesetzliche Vorgehen gegen einen als rechtswidrig oder ungerecht empfundenen Zustand oder gegen ein entsprechendes Verhalten unter Missachtung der Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols (so auch Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuschG, Rn. 48). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich der betreffende Protagonist als "Rächer" an die Stelle einer ordnungsgemäßen Gerichtsbarkeit setzt und das Gesetz selbst in die Hand nimmt, um den Täter einer gerechten Strafe zuzuführen.

Nicht hierunter fallen Darstellungen von Notwehr-, Nothilfe- oder Notstandshandlungen, da sich diese im Einklang mit der Rechtsordnung befinden. Ebenfalls als nicht jugendgefährdend eingestuft werden derartige Darstellungen, wenn sich die dargebotene Handlung in einem fiktiven, rechtsfreien Raum abspielt.

Die dargestellte selbstjustizartige Handlung muss als einziges bewährtes Mittel fokussiert werden. Dies kann vor allem auch dadurch erfolgen, dass die Beachtung der Rechtsordnung oder die Konsultierung staatlicher Stellen als unzulänglich, zu liberal etc. dargestellt oder sonst negativ akzentuiert wird und hierdurch der Eindruck vermittelt wird, es handele sich dabei im Vergleich zur Selbstjustiz um kein geeignetes Mittel.

Ein "Nahelegen" liegt vor, wenn dargestellte Gewalt aufgrund zuvor erlittenen Unrechts als gerechtfertigt eingestuft oder als angemessene Strafe suggeriert wird. Vorzunehmen ist hier eine umfassende Bewertung der Gesamtaussage eines Medieninhalts (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 54).

Dass der „Held“ und Protagonist Soo-hyun nicht an einer „einfachen“ Rache interessiert ist, wird im Film auch offen kommuniziert: Soo-hyun gibt Kyung-chul zu verstehen, dass er ihn vorerst nicht töten wird, sondern zunächst das selbe Maß an Leid zufügen möchte, welches er durch das Ableben seiner Frau erfahren hat. Soo-hyun wolle Kyung-chul erst dann Töten, wenn die Rache vollzogen ist: „Nein, noch nicht, das Spiel geht weiter. Wenn ich das wollte, hätte ich dir sofort die Kehle durchgeschnitten. Ich töte dich, wenn du es vor Schmerzen nicht mehr aushältst. Wenn vor Furcht und Schmerzen dein Körper anfängt zu zittern, werde ich dich töten. Nur dann ist die Rache vollzogen. So wie ich's geschworen habe.“

Dieser brutale Rachefeldzug wird von der Polizei geduldet. Diese trifft Soo-hyun im Laufe der Handlung des Öfteren nach der Begehung seiner Taten an und erlangt auch Kenntnis von seinem Rachefeldzug, verfolgt ihn jedoch nicht strafrechtlich. Soo-hyun muss im Rahmen der Handlung keine rechtsstaatlichen Konsequenzen befürchten. Zwar bleibt Soo-hyun am Ende seines Rachefeldzuges als gebrochener Mann zurück. Dies reicht nach Ansicht des Gremiums jedoch nicht aus, um die Selbstjustiz, die der Protagonist den kompletten Film über verfolgt, für gefährdungsgeneigte Jugendliche erkennbar zu relativieren.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Dieser Vorbehalt, soll der Freiheitsgarantie für Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Rechnung tragen. Vom Schutzbereich erfasste Werke sollen nach Maßgabe der Verfassungsnorm vor einer Indizierung geschützt sein.

„Nach Maßgabe der Verfassungsnorm“ bedeutet dabei, dass auch die Schranken des jeweiligen Grundrechts zum Tragen kommen. Demzufolge ist eine Indizierung nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn das Werk einem der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Bereiche unterfällt.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsohne in den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189).

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher for-

malen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82; BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber.

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Der Film hat nach Ansicht des Gremiums einen nicht lediglich geringen Kunstgehalt. Diesbezüglich kann einerseits auf die Vielzahl von Filmpreisen verwiesen werden, die der Film in verschiedenen Kategorien gewonnen hat. Auszugsweise sind dabei zu nennen:

- Asian Film Awards (Kategorie: Best Editor)
- Austin Film Critics Association (Kategorie: Best Foreign Language Film)
- Blue Dragon Film Awards (Kategorien: Best Cinematography und Best Music)
- 2011 Baeksang Arts Awards (Grand Prize (Daesang))
- Brussels International Festival of Fantasy Film (Golden Raven)
- Fantasporto Film Festival (Kategorien: Best Film und Best Director)

Das Gremium erkennt auch nicht, dass der Film in einschlägigen Rezensionen durchaus positives Echo gefunden hat. Insofern sei auf die schon in der Entscheidung Nr. 10020 (V) vom 16.9.2011 aufgeführten Rezensionen verwiesen:

So z.B. bei www.ofdb.de (<http://www.ofdb.de/review/198380,455173,I-Saw-the-Devil---Rache-ist-ein-tiefer-Abgrund>):

„Ein absolut sehenswerter Film. Dennoch möchte ich nicht zu Höchstnoten greifen. Warum wird weiter unten erläutert. Der Film gefällt ausserordentlich durch extrem schön Kamerafahrten und das Einfangen von Stimmung zwischen düster und ja schon fast alternativ-Exploitation-mässig. Dennoch handelt es sich nicht um einen Horrorthriller im Sinne übernatürlicher Elemente wie der Titel suggerieren könnte, sondern um einen waschechten Thriller, wenn auch mit Härte "over-the-top"...

Genre-Fans greifen sicherlich wg. der kompromisslosen Härte und des deutlich Gore-Anteils noch weiter nach oben in der Beurteilung. In der von den tollen Bildern und wirklich komplett realistischen FX ungeblendeten Nachbetrachtung des Films wird leider deutlich, dass die beiden männlichen Hauptcharaktere sehr holzschnittartig, und viel zu eindimensional in der Darstellung auf schwarz/weiss - gut/böse getrimmt sind. Zu sehr wird hier einfach ping pong in der Handlung mit der einfachen und linearen Steigerung der gegenseitigen Brutalität gezeigt. Das wirkt gegen Ende hin ein wenig konstruiert.

Das soll nicht die schauspielerisch sehr gute Leistung insbes. des Parts des "Bösen" schmälern. Aber auch er handelt ein wenig einfach gestrickt und letztlich auch vorhersehbar. Nicht überzeugend kommt für mich der Polizist rüber; zu platt sind manche Sprüche von ihm wie ..."ich hasse Euch Serienkiller"....da wäre ein wenig mehr Selbstreflektion nötig gewesen. Wer die leichte Tendenz zum overacting in den Asia-Streifen sowie die pure Härte dieses Thrillers mag wird aber sehr gut bedient sein mit I SAW THE DEVIL.“

oder (<http://www.ofdb.de/review/198380,454647,I-Saw-the-Devil---Rache-ist-ein-tiefer-Abgrund>)

„Der vorliegende I Saw The Devil von Regisseur Jee-won Kim (Bittersweet Life, The Good, the Bad & the Weird) jedoch hievt das Genre (Rache) auf einen neuen Höhepunkt. Noch nie sah ich eine solch explosive Mischung, welche an Intensität und Härte kaum zu überbieten sein dürfte. Die dem Regisseur typische anspruchsvolle Ästhetik ist in jeder Szene sichtbar, was die Vermischung von Rache- Horror- und Folterfilm jedoch um so schmerzhafter macht, bewegt sich das Ganze doch auf einem visuellen und inhaltlich hohen Niveau.“

oder (<http://www.ofdb.de/review/198380,452526,I-Saw-the-Devil---Rache-ist-ein-tiefer-Abgrund>)

„... Und man kann nicht umhin, diesen Film als den vielleicht definitiv letzten nötigen Beitrag zu dieser Thematik aus Süd-Korea anzusehen, denn irgendwann sollte es genug sein. Und genau das trifft auch hier zu: Mehr als einmal überschreitet der Film I Saw the Devil die Grenzen dessen, was ein Mainstream-Film eigentlich dürfte, das ist sehr häufig nicht nur unappetitlich sondern schlicht ekelhaft, dennoch ist die Inszenierung derart over-the-top, dass man nur gebannt weiter schaut. Es gab in der Vergangenheit öfters Vergleiche zwischen Ridley Scott und Kim-Jin Woo, alleine wegen der edlen Inszenierung beider Männer. Doch hier trifft es erstmals wirklich zu. Es geht hier ähnlich rabiät zu wie in Scotts Hanibal, doch während Hanibal letztendlich total verpuffte, brennt I Saw the Devil ein Feuerwerk nach dem Nächsten ab und trotz der unnötigen Härte (die dem Film erstmals in der Koreanischen Geschichte ein Rating ab 18 zuschrieb, was dem Film jegliche Erfolgsaussichten nahm, und dazu führte, dass er nur geschnitten in die Kinos kam) fesselt er sein Publikum bis zum bitteren Ende. Hier muß aber auch festgehalten werden, dass I Saw the Devil niemals die Emotionalität oder Wucht der oben erwähnten Rache-Trilogie erreicht, dafür aber mit seiner phänomenalen Machart überzeugt. Spätestens wenn die vermeintliche Maus in diesem diabolischen Katz-und-Maus-Spiel gefallen daran findet, ist jedem klar, schwarz steht nicht nur für Trauer sondern auch für Hoffnungslosigkeit.“

oder in dem Magazin VideoMarkt (Mai 2011, S. 37)

„Diesem düsteren Rachethriller aus Korea eilt der Ruf voraus, einer der brutalsten Filme der letzten Jahre zu sein. Was angesichts des diesbezüglichen Angebots etwas heißen will. Erstens aber wird nicht so heiß gegessen, wie es gekocht wird, und zweitens handelt es sich bei „I Saw the Devil“ ebenso um ein kunstvoll inszeniertes, großartig bebildertes dramatisches Gut-&Böse-Gleichnis in der besten Tradition von Sachen wie „Oldboy“ oder „Sympathy for Mr. Vengeance“. Leckerbissen für Cineasten, Krimi- und Horrorfans gleichermaßen.“

oder bei www.filmtipps.at (http://www.filmtipps.at/kritiken/I_Saw_the_Devil/)

„Nein, Sympathy verspürt man keine für diesen Mr. Vengeance. Doch der Reihe nach. I SAW THE DEVIL beginnt geradezu prototypisch: Schneetreiben. Eine einsame Straße. Autopanne. Eine junge Frau am Steuer. Ein scheinbar hilfsbereiter Fremder. Ein brutaler Mord. Begräbnis. Racheschwur. Und die Jagd auf den Killer kann beginnen. Doch etwas ist anders in I SAW THE DEVIL, dem neuen Film von Kim Jee-won (A TALE OF TWO SISTERS, BITTERSWEET LIFE). Mehr als einmal wird sich die Handlung noch umdrehen, wird das Spiel mit umgekehrten Vorzeichen erneut beginnen. Was als Serienkiller-Thriller beginnt, artet zu einem Katz- und Maus-Spiel zwischen Cop und Killer aus, wobei die Grenzen zwischen Gut und Böse bereits in der Exposition niedergerissen werden. Das abgewandelte Nietzsche-Zitat auf der DVD deutet es an: I SAW THE DEVIL will eine moralphilosophische Diskussion lostreten über das Wesen der Rache an sich. Ein zweifellos ambitioniertes, aber auch ein bissl sinnloses Vorhaben, wenn ihr mich fragt, im Jahr Sechs nach dem Abschluss DER großen koreanischen Rache-Trilogie. Was aber niemanden abhalten sollte. Wie nicht anders erwartet, ist der Film verdammt gut gemacht. Kein anderes nationales Kino schreibt Eleganz mit einem größeren E als das koreanische. Nirgendwo sonst wird klassische Musik so stilvoll von Schüssen überhallt, spritzen rote Blutfontänen so dekorativ auf Designermöbel wie in Rachethrillern made in Korea. Und gerade deshalb darf man sich auch fragen, ob die offenkundig auch nach Korea geschwappte Torture Porn-Welle diesem Film wirklich gut getan hat. Nehmt das ruhig als rhetorische Frage, ihr durstigen Bluthündchen da draußen. Ich habe mir einen eleganten Serienkiller-Thriller wie zuletzt THE CHASER erwartet und war dann doch etwas überrascht, beinahe so etwas wie die koreanische Version von MARTYRS zu sehen.

Fazit: Hocheffizienter, spannender und moralisch "leicht" ambivalenter Serienkiller-Rachethriller von BITTERSWEET LIFE-Regisseur Kim Jee-won, der die Extraportion Blutwurst auspackt, ohne dabei die Klasse der berühmten Vengeance-Trilogie zu erreichen. Sympathy for the Devil? Aber ja doch.“

oder bei www.dvd-magazine.eu (<http://dvd-magazine.eu/dvd/?p=1066>)

„Lang ist es her, dass Fans des asiatischen Films sich über den knallharten und extrem überzeugenden Rachethriller „Bittersweet Life“ freuen durften. Nun jedoch ist es endlich soweit, dass wir den nächsten Hit des koreanischen Meisterregisseurs Kim Jee-woon zu Gesicht bekommen und auch dieses Mal bekommen wir es mit einem knallharten Racheakt zu tun, den wir nicht mehr so schnell vergessen können... Erschreckend ist unterdessen mit welcher Krankhaftigkeit vor allem der Täter hier dargestellt wird. Serienkiller Kyung-chul ist wohl so ziemlich der heftigste und ekelhafteste Mörder, den sich ein Filmfan wohl vorstellen kann. Im Detail wird dabei der gesamte Vorgang gezeigt, angefangen vom brutalen Zusammenschlagen des Opfers, über die anschließende Vergewaltigung, bis hin zum Mord inklusive Zerstückelung und dem Verspeisen der Körperteile – und dieses Szenario zieht sich weit über zwei Stunden. Damit ist „I saw the devil“ wohl mit Abstand einer der härtesten Thriller der letzten Jahre, der sowohl optisch, als auch inhaltlich durchweg überzeugen kann. Und wer dann denkt, bereits der Serienkiller selbst wäre absolut krank, wird eines Besseren belehrt, wenn sein Komplize plötzlich regelrecht Spaß daran hat, das Menschenfleisch genussvoll zu verspeisen. Denn er bekommt, so wörtlich, „nicht mehr genug davon, wenn er einmal davon ge-

kostet hat“. Bis auf selten vorkommende Gewissensbisse des Polizisten zeigt sich „I saw the devil“ also sogar als ein wenig gewaltverherrlichend und ist sicherlich nichts für schwache Nerven, denn der Regisseur spielt ganz bewusst mit seinen Tabubröchen. Zartbesaitete Zuschauer sollten bei der Sichtung also eine Kotztüte durchaus in Betracht ziehen, weswegen die FSK-Verweigerung bei diesem Film zumindest einigermaßen nachvollziehbar sein mag. Doch keine Angst: Dieser Film ist nicht nur ein Gewaltexzess, sondern überzeugt auch noch mit einer intelligenten Story, die stets für einige Überraschungen gut ist und sicherlich nicht den klassischen Hollywood-Ablauf mitliefert. Erwachsene Zuschauer, die für knallharte Rache Thriller einiges übrig haben, sollten sich „I saw the devil“, also unbedingt als ungeschnittene „Black Edition“ ansehen. Es wird sich lohnen – versprochen!

Fazit:

Der koreanische Meisterregisseur Kim Jee-woon überzeugt uns einmal mehr mit einem knallharten Rache Thriller, der an Härte und Brutalität seinesgleichen sucht. Erwachsene sollten diesen Film also keinesfalls verpassen.“

Dem steht jedoch eine intensive Beeinträchtigung des Jugendschutzes entgegen, die von den Gewaltdarstellungen des Filmes ausgehen. Der Film enthält nach Ansicht des Gremiums nicht lediglich Gewaltspitzen, sondern stellt eine Aneinanderreihung von brutalsten Gewaltexzessen dar, die auch für heutige Maßstäbe äußerst realistisch präsentiert werden. Dass die Gewalt dabei vereinzelt durchaus „over-the-top“ erscheint, ist im vorliegenden Einzelfall nicht ausreichend, um so distanzschaffend zu wirken, dass eine jugendgefährdende Wirkung entfällt. Auch andere distanzschaffende Elemente sind nicht hinreichend im Film enthalten. Denn nach Ansicht des Gremiums überwiegen quantitativ die äußerst realistisch inszenierten Gewaltdarstellungen. Diese wirken auf die jugendlichen Rezipienten nach der Ansicht des Gremiums im höchsten Maße desensibilisierend. Gerade durch den gezeigten Realismus sind die Darstellungen im höchsten Maße geeignet, bei Jugendlichen, die in ihrer Wertvorstellung noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber den Opfern realer Gewalthandlungen herabzusetzen.

Die dargestellten Belange der Kunstfreiheit wurden vom Gremium berücksichtigt und einer intensiven Abwägung mit den Gefahren für Kinder und Jugendliche zugeführt. Diese Abwägung hat jedoch nicht dazu geführt, dass das Gremium die Indizierungsrelevanz des Filmes verneinen konnte. Die Belange des Jugendschutzes überwiegen die Kunstfreiheit.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Filmes als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Der Inhalt des Videofilms ist jugendgefährdend. Es war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; § 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

